

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt der Wasser- und Straßenbaudirektion. 1921-1929 1925**

7 (21.9.1925)



buchs sofort nach Vollzug des Grundbucheintrags im Lagerbuch nachzutragen; diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit die Fortführung des Lagerbuchs durch die Wasser- und Straßenbaudirektion besonderen städtischen Beamten übertragen ist.

2. Das Justizministerium kann auf Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion anordnen, daß in Gemeinden, in denen dem Grundbuchamt ein dazu befähigter Hilfsbeamter oder Sekretariatsbeamter zur Verfügung steht, auch Änderungen anderer als der in Absatz 1 genannten Art auf Ersuchen des Vermessungsamts von diesen Beamten unter Aufsicht des Grundbuchamts im Lagerbuch nachgetragen werden. Die Nachprüfung dieser Eintragungen hat durch das Vermessungsamt zu erfolgen. Daß dies geschehen ist, ist im Veränderungsverzeichnis zu beurkunden.

3. Wenn zufolge des Eigentumswechsels das Grundstück in ein besonderes Grundbuch übergeht, so ist im Lagerbuch zugleich mit der Eintragung nach Absatz 1 das für das besondere Grundbuch zuständige Grundbuchamt zu vermerken.

4. Kann die Eintragung der Änderungen im Lagerbuch, weil es nicht zur Stelle ist, nicht alsbald nach der Eintragung in das Grundbuch erfolgen, so sind die Änderungen unverzüglich nach Rückkunft des Lagerbuchs einzutragen.

5. Die Grundbuchhilfsbeamten erhalten für jeden Eintrag im Lagerbuch nach Absatz 1 und 2 eine Vergütung aus der Gemeindefasse, deren Höhe durch das Justizministerium bestimmt wird.

#### § 27.

##### Vorlage der Fortführungsunterlagen.

1. Die Grundeigentümer sind ferner verpflichtet, über jede Veränderung ihres Grundbesitzes, die nur durch Vermessung festgestellt werden kann, dem Grundbuchamt außer dem für die Grundakten bestimmten Handriß oder Meßbrief die zur Fortführung des Vermessungswerks erforderlichen Unterlagen — Fortführungshandriß und Flächenberechnung — vorzulegen.

2. Die Anzeige (§ 26) und die Vorlage der Fortführungsunterlagen hat spätestens in der Fortführungstagsfahrt (§ 31) oder in dem vom Vermessungsamt bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

3. Die Fortführungsunterlagen müssen den amtlichen Mustern und Vorschriften entsprechen.

4. Die während einer Fortführungsperiode eingehenden Fortführungsunterlagen sind vom Grundbuchamt zu sammeln und in der Fortführungstagsfahrt oder dem vom Vermessungsamt bestimmten Zeitpunkt dem Vermessungsamt zu übergeben.

3. § 28 erfährt folgende Änderungen:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Meßbriefe“ durch das Wort „Fortführungsunterlagen“ ersetzt;
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 29 wird das Wort „Meßbriefe“ ersetzt durch das Wort „Fortführungsunterlagen“.

5. Das Wort „Fortführungstagfahrt“ vor § 31 wird ersetzt durch die Worte „Vorbereitung der Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs“.

6. Die §§ 31 und 32 erhalten folgende Fassung:

§ 31.

1. Zur Vorbereitung der Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs läßt das Vermessungsamt das Veränderungsverzeichnis während einer Woche in den Diensträumen des Grundbuchamts zu jedermanns Einsicht offen legen und macht dies in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung bekannt,

- a) die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden;
- b) die Fortführungsunterlagen über die Veränderungen im Grundbesitz, soweit dies noch nicht geschehen ist, beizubringen;
- c) etwaige Einwendungen gegen die im Veränderungsverzeichnis vorgemerkten Änderungen und deren Darstellung im Lagerbuch anzumelden.

2. Sind in einer Gemarkung während der Fortführungsperiode besonders verwickelte oder sehr umfangreiche Grenzänderungen eingetreten, so kann das Vermessungsamt mit Genehmigung der Wasser- und Straßenbaudirektion zur Vorbereitung der Fortführung eine besondere Tagfahrt anberaumen.

§ 32.

1. Aus Anlaß der im Anschluß an die Offenlegung des Veränderungsverzeichnisses vorzunehmenden Fortführungsvermessungen oder im Falle des § 31 Absatz 2 in der Tagfahrt hat das Vermessungsamt das Veränderungsverzeichnis zu prüfen und nötigenfalls zu ergänzen.

2. Etwaige Einsprachen sind gemäß § 20 zu verbescheiden.

7. § 33 erfährt folgende Änderungen:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Nachträge“ ersetzt durch das Wort „Fortführung“;
- b) Absatz 2 wird gestrichen;
- c) Absatz 3 erhält die Ziffer 2.

8. § 38 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundeigentümer können zur Erfüllung dieser Verpflichtung vom Grundbuchamt durch Ordnungsstrafen bis zu 50 Reichsmark angehalten werden.

9. Im § 40 Absatz 2 werden die Worte „beziehungsweise bei der städtischen Grund- und Pfandbuchführung nach dem Gesetz vom 24. Juni 1874 die dafür bestimmten Kanzleibeamten“ gestrichen.

10. In § 41 werden die Worte „der städtischen Kanzleibeamten (§ 40 Absatz 2)“ gestrichen.

11. § 69 erhält folgende Fassung:

§ 69.

**Feuerversicherungsanschlag und Steuerwert.**

1. Zum Zwecke der Eintragung des Feuerversicherungsanschlages in das Grundbuch übersendet der Gemeinderat dem Grundbuchamt einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch, welcher alle im vorhergegangenen Kalendervierteljahr in das Feuerversicherungsbuch eingetragenen Festsetzungen des Feuerversicherungsanschlages enthält.

2. Inwieweit der Steuerwert in das Grundbuch einzutragen ist, bestimmt das Justizministerium.

12. Die §§ 70, 71 Absatz 2 und 131 werden gestrichen.

Artikel II.

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Dezember 1900 unter der Überschrift „Grundbuchausführungsverordnung“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge und unter Nichtigstellung der Behörden- und Amtsbezeichnungen sowie der Verweisungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. September 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

**V e r o r d n u n g.**

**Vorschriften für Eisenbauwerke.**

In der Verordnung vom 18. Juli 1925 Nr. 7405 tritt an Stelle des Normblattes DIN E 1072 das nunmehr erschienene endgültige Blatt DIN 1072, das den Bauämtern mit den anderen Vorschriften zugehen wird.

Karlsruhe, den 3. August 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

**Bekanntmachung**  
über die Bezirkseinteilung der Vermessungsämter.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1924 über die Bezirkseinteilung der Vermessungsämter (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) bestimme ich, daß vom 1. September 1925 an die Gemeinden Achdorf, Ansfelingen, Epsenhofen, Eschach, Gwattingen, Füßen, Münchingen, Opferdingen und Reiselfingen dem Vermessungsamt Donaueschingen zugewiesen werden.

Karlsruhe, den 8. August 1925.

Der Minister der Finanzen.

F. B.

Sammet.

**Bekanntmachung.**

Nr. C 7778.

**Die Prüfung der Gehilfen bei den Vermessungsämtern.**

Die Prüfung gemäß § 18 der Verordnung der Wasser- und Straßenbaudirektion vom 30. März 1903, die Gehilfen der Bezirksgeometer betr., wird in diesem Jahre Ende Oktober oder Anfang November abgehalten.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Anschluß der in § 19 Absatz 2 der Verordnung bezeichneten Nachweise durch Vermittlung der Dienststelle bis spätestens 10. Oktober 1925 hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 10. September 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

**Personal- und Dienstanordnungen.**

Das Staatsministerium hat beschlossen, den Vorstand des Kulturbauamts in Heidelberg, Baurat Eugen Kohler, auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Das Staatsministerium hat beschlossen, den Vorstand des Vermessungsamts in Offenburg, Obergeometer Friedrich Hübler, auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Entschließung des Herrn Ministers der Finanzen:

versezt:

der Obergeometer

Otto Englert in Emmendingen zum Vermessungsamt Müllheim unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Adolfszell;

in den einstweiligen Ruhestand  
versezt auf Ansuchen:

der Oberregierungsrat

Karl Giehne bei der Wasser- und Straßenbaudirektion;

in den Ruhestand versetzt auf  
Ansuchen:  
der Oberstraßenmeister  
Hermann Lobmüller in Achern.  
Durch Entschließung der Wasser- und Straßen-  
baudirektion  
ernannt:  
zum Lithographen  
der Zeichenassistent  
Rudolf Beer bei der Wasser- und Straßen-  
baudirektion,  
zum Zeichenassistenten  
der Zeichengehilfe  
Leonhard Gieg bei der Wasser- und Straßen-  
baudirektion;

versetzt:  
der Straßenmeisteranwärter  
Ludwig Badfisch beim Wasser- u. Straßen-  
bauamt Mosbach zu jenem in Wertheim;  
entlassen auf Ansuchen:  
der Vermessungsgehilfe  
Otto Späth aus Konstanz.

Gestorben:  
der Landstraßenwärter Karl Henn in Hartheim  
am 31. Juli 1925,  
der Straßenmeister Heinrich Krampf in Bretten  
am 11. September 1925.